



## **Inhaltsverzeichnis:**

### ***I. Stadträtinnen und Stadträte***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

### ***II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister***

- § 6 Einberufen der Sitzungen, Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträtinnen und Stadträte

### ***III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge***

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

### ***IV. Sitzungen des Magistrates***

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

### ***V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien***

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

### ***VI. Mitwirkung anderer Gremien***

- § 16 Mitwirkung des Ausländerbeirats
- § 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

### ***VII. Schlussvorschriften***

- § 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 19 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATES DER STADT LANGENSELBOLD**

Der Magistrat der Stadt Langenselbold hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Stadträtinnen und Stadträte***

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadträtinnen und Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadträtinnen und Stadträte haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Stadträtinnen und Stadträte sind Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Magistrat.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

## ***II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister***

#### **§ 6 Einberufen der Sitzungen, Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Mittwoch, 15.30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträtinnen und Stadträte. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Magistrats anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Sofern nach Absatz 3 die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt wird, nutzen die Stadträtinnen und Stadträte ein Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm. Alle Unterlagen, wie insbesondere Einladungen, Tagesordnungen, Niederschriften und die damit verbundenen Vorlagen, werden hierüber erstellt und zur Kenntnis gegeben. Die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist für Stadträtinnen und Stadträte freiwillig. Sofern die digitale Bereitstellung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, sollen die Unterlagen hilfsweise in Papierform verschickt werden. Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten hierfür eine mit den vorgenannten Informationen versehene E-Mail an ihre private E-Mail-Adresse. Für den Zeitpunkt der La-

dungszustellung ist der Zeitpunkt des Versands der E-Mail maßgebend. Die zur Ladung gehörenden Unterlagen werden gemäß Absatz 3 mittels des Ratsinformationssystems zum Abruf zur Verfügung gestellt.

- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung in der Ladung ausdrücklich hinweisen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung ziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Unter der Maßgabe des Absatzes 3 wird für die Durchführung der digitalen Gremienarbeit jeder Stadträtin und jedem Stadtrat ein geeignetes Endgerät (Tablet) inklusive eines Datentarifvertrags zur Verfügung gestellt. Damit ist der Zugriff innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Die monatlichen Kosten des Datentarifvertrags übernimmt die Stadt Langenselbold.  
Das Endgerät verbleibt im Eigentum der Stadt Langenselbold. Den Stadträtinnen und Stadträten ist es untersagt, andere als die vorinstallierte Software auf dem Tablet zu installieren. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden an den Geräten sind der Stadt Langenselbold unverzüglich zu melden. Stadträtinnen und Stadträte, die ihr Mandat niederlegen oder aus anderen Gründen aus dem Magistrat ausscheiden, haben das Tablet inklusive des Zubehörs unverzüglich an die Stadt Langenselbold zurückzugeben.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträtinnen und Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträtinnen und Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

## **§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträtinnen und Stadträten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Stadträtinnen und Stadträte erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

- (3) In Personalangelegenheiten ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

### **III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge**

#### **§ 9 Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Dies kann auch durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm erfolgen, wenn dies zwischen der/dem Vorsitzenden und der Stadträtin oder dem Stadtrat zuvor gem. § 6 Abs. 3 vereinbart wurde. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Stadträtin oder einem Stadtrat aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Stadträtinnen und Stadträten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Sitzungsdienst spätestens am siebten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die in der Ladung nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

#### **§ 10 Anträge**

- (1) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Eine Einreichung des Antrags durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Zur Erleichterung der Verarbeitung im digitalen Prozess sind Anträge zusätzlich als elektronisches Textdokument beim Sitzungsdienst einzureichen.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.  
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

## ***IV. Sitzungen des Magistrates***

### **§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

### **§ 12 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates.

Jede Stadträtin und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können Stadträtinnen und Stadträte oder städtische Bedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht für die Stadträtinnen und Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind den Stadträtinnen und Stadträten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm erfolgen, wenn dies zwischen der/dem Vorsitzenden und der Stadträtin oder dem Stadtrat zuvor gem. § 6 Abs. 3 vereinbart wurde. Die Stadträtinnen und Stadträte werden in diesem Fall per E-Mail an Ihre private E-Mail-Adresse über das Vorliegen einer Niederschrift im Ratsinformationssystem informiert.
- (4) Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.

Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

## ***V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien***

### **§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

## ***VI. Mitwirkung anderer Gremien***

### **§ 16 Mitwirkung des Ausländerbeirats**

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

### **§ 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

## ***VII. Schlussvorschriften***

### **§ 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

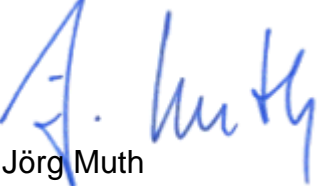
- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.



## § 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.

Langenselbold, den 17.02.2020



Jörg Muth  
Bürgermeister